

grüter

Änderungen im Gesellschaftsrecht in Folge des MoPeG

1. Teil 1 von 12 - „MoPeG ab 1. Januar 2024“

Zum 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) in Kraft.

Das MoPeG wird das Personengesellschaftsrecht in vielen Bereichen ändern. Es enthält neue Möglichkeiten und teilweise rechtssichere und auch unbürokratischere Handlungsalternativen für Mandantinnen/Mandanten, vor allem für solche, die in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) organisiert sind. Große Auswirkungen bestehen zudem für Grundstücksgesellschaften und Freiberufler, die sich in Gesellschaften zusammen finden wollen. Ein weiterer Komplex beschäftigt sich mit den Beschlussmängelfragen.

Dr. Sandra Fischer
Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

2. Teil 2 von 12 - „Rechtsfähigkeit der GbR“

Das MoPeG greift die Debatte zur Rechtsfähigkeit der GbR auf und sieht wesentliche Änderungen in der gesetzlichen Ausgestaltung vor. Die Regelungen zur GbR finden sich weiterhin in den §§ 705 ff. BGB n.F.

Die Rechtsfähigkeit der GbR wird nunmehr in § 705 Abs. 2, 3 BGB n.F. ausdrücklich bestätigt, so dass das Recht der GbR dem Recht der Personenhandelsgesellschaften angenähert ist. Bei der Frage, wann die GbR Rechtsfähigkeit erlangt, wird zunächst darauf abgestellt, ob die GbR „nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll“. Der Wille zur Teilnahme am Rechtsverkehr wird dann vermutet, wenn die GbR mit eigener Identität nach außen in Erscheinung tritt. Jedenfalls ist die im neu eingeführten Gesellschaftsregister eingetragene GbR (§ 719 Abs. 1 BGB n.F.) rechtsfähig. In sechs Kapiteln sind detaillierte Regelungen zum Sitz und Registrierung, Innenverhältnis, Außenverhältnis, Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung und Liquidation enthalten.

Im Gegensatz dazu bleibt die nicht rechtsfähige GbR eine bloße Innengesellschaft, wenn die Voraussetzungen des § 705 Abs. 2 BGB n.F. zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht erfüllt werden, also nach dem übereinstimmenden Willen der Gesellschafter die GbR nicht am Rechtsverkehr teilnehmen soll (§ 740 BGB n.F.). Die nicht rechtsfähige GbR kann kein eigenes Vermögen bilden. Die Gesellschafter können aber nach allgemeinen Regeln bestimmte Gegenstände in Bruchteilsgemeinschaft halten oder auf Treuhand-

grüter

konstruktionen ausweichen. Entsprechend werden die Regelungen über das Außenverhältnis, namentlich zur Haftung und Vertretung, ebenfalls ausgeklammert. Zudem enthält das 3. Kapitel der §§ 706 - 739 BGB n.F. für die Beendigung und die als „Auseinandersetzung“ bezeichnete Abwicklung der Gesellschaft, sowie für das Ausscheiden eines Gesellschafters Sonderregeln für die nichtrechtsfähige GbR in den §§ 740 a), 740 b) und 740 c) BGB n.F. In Bezug auf Tod, Kündigung, Insolvenz oder Zweckerreichung bleibt es unverändert bei den aktuell gültigen Rechtsvorschriften für die nicht rechtsfähige GbR.

Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

3. MoPeG – Teil 3 von 12 – „Das Gesellschaftsregister“

Mit dem MoPeG wird zum 1. Januar 2024 auch ein Gesellschaftsregister („GbR-Register“) eingeführt. Das GbR-Register stellt eine wichtige Änderung im Personengesellschaftsrecht dar. Die §§ 707 ff. BGB n.F. enthalten hierfür die zentralen Bestimmungen.

Eine Pflicht zur Eintragung besteht grundsätzlich nicht. Obligatorisch ist sie allerdings, wenn die Gesellschaft selbst ein Recht erwerben will. So ist beispielsweise für einen Grundstückskauf durch eine GbR eine vorherige Eintragung erforderlich.

Das Verzeichnis wird bei den Amtsgerichten geführt. Die Gesellschaft ist bei demjenigen Gericht zum GbR-Register anzumelden, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Dabei werden folgende Informationen eingetragen:

- Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft;
- Angaben zu jedem Gesellschafter;
- bei einer natürlichen Person: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Wohnort
- bei einer juristischen Person u.a.: Firma oder Name, Rechtsform und Sitz
- Angaben zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Infolge der Eintragung muss die Gesellschaft im Rechtsverkehr den Namenszusatz „eGbR“ führen. Besonders bedeutsam ist die Eintragung im Hinblick auf die dadurch entstehende Registerfähigkeit der GbR, z.B. im Grundbuch zur Eintragung von Immobilienbesitz der GbR.

Wie jedes öffentliche Verzeichnis dient auch das GbR-Register dem Vertrauensschutz des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit der Angaben. Um die Verlässlichkeit der eGbR zu fördern und Schutz vor Missbrauch zu garantieren, kann eine einmal vorgenommene

grüter

Eintragung grundsätzlich nicht wieder rückgängig gemacht werden. Eine Löschung erfolgt daher praktisch nur, wenn die GbR nicht mehr existiert oder ihre Rechtsform in eine Handelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH etc.) wechselt.

Benedikt Eiken, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

4. MoPeG – Teil 4 von 12 - „Sitzwahlfreiheit für GbR und andere Personengesellschaften“

Das „MoPeG“ ändert mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 auch das Recht zum Gesellschaftssitz der GbR.

Bisher befand sich der Sitz einer Personengesellschaft immer am faktischen Ort der Geschäftsleitung (Verwaltungssitz). Dies galt auch dann, wenn im Gesellschaftsvertrag eigentlich ein anderer Ort festgelegt wurde. Ein Auseinanderfallen von Vertrags- bzw. Satzungssitz und Verwaltungssitz, wie derzeit etwa bei der GmbH schon möglich, ist bei Personengesellschaften aktuell ausgeschlossen.

Mit dem neuen § 706 BGB ändert sich das. Als Grundregel gilt weiterhin, dass Sitz der Gesellschaft der Ort ist, an dem die Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). Wenn die Gesellschaft aber im Gesellschaftsregister eingetragen ist und die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag einen anderen Ort im Inland als Sitz aufnehmen, so ist dieser abweichend vom Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung Sitz der Gesellschaft (Vertragssitz).

Das gilt nicht nur für die GbR, sondern auch für alle anderen Personengesellschaften wie die OHG oder KG. Damit wird es eingetragenen deutschen Personengesellschaften möglich, ihre komplette Geschäftstätigkeit außerhalb nationaler Grenzen zu betreiben. Dabei ist irrelevant, ob sich der Verwaltungssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat befindet. Die Unternehmen müssen in solchen Fällen nicht mehr auf die deutsche Rechtsform verzichten, solange der Vertragssitz im Inland liegt.

Wenn Sie Fragen haben oder Handlungsbedarf für ihre Gesellschaft sehen, stehen Ihnen unsere Anwältinnen und Anwälte mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht gerne zur Verfügung.

Benedikt Eiken, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Dr. Sandra Fischer

grüner

5. MoPeG – Teil 5 von 12 – Beseitigung der Gesamthand und GbR-Gesellschafterhaftung

Mit dem Inkrafttreten des MoPeG verabschiedet sich das BGB vom Gesamthandsprinzip bei der GbR und nimmt Normen ins Gesetz auf, die die Haftung der GbR-Gesellschafter betreffen.

Bisher war die GbR als Gesamthandsgemeinschaft ausgestaltet. Das bedeutet, dass den einzelnen Gesellschaftern das Gesellschaftsvermögen nur gemeinschaftlich zusteht. Der Einzelne kann nicht über seinen Anteil an dem gemeinsamen Vermögen und an den dazu gehörenden Gegenständen alleine verfügen. Nach § 719 BGB a.F. ist eine gesamthänderische Bindung bei der GbR vorgesehen.

Mit der Reform wird die GbR nun selbst rechtsfähig. Damit wird es möglich, das Vermögen der Gesellschaft als Rechtsträgerin direkt zuzuordnen. Im Gesetzestext wird dies durch § 713 BGB n.F. hervorgehoben. Eine Konstruktion als Gesamthand erledigt sich damit. Als Konsequenz werden die §§ 718-720 BGB a.F. gestrichen.

Daneben befasst sich die Reform mit der GbR-Gesellschafterhaftung. Wie haftet ein Gesellschafter gegenüber Dritten und wie kann diese beschränkt werden? Die Rechtsprechung hat bislang auf die §§ 128-130 HGB a.F. zur OHG verwiesen. Danach ergibt sich eine strenge, akzessorische Haftung für GbR-Gesellschafter. So haften diese etwa für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auch persönlich mit ihrem gesamten Privatvermögen. Für Sonderfälle (Bauherrengemeinschaften; geschlossene Immobilienfonds) wurden Ausnahmen zugelassen.

Die §§ 721-721b BGB n.F. schreiben die bisher angewandten Grundsätze endgültig für die GbR ins Gesetz. Inhaltlich bleibt es weitgehend beim Alten, d.h. der strengen Haftung der GbR-Gesellschafter. Neben der persönlichen Haftung als Gesamtschuldner (§ 721 BGB n.F.) wird die Haftung bei Eintritt in die Gesellschaft geregelt (§ 721a BGB n.F.). Demnach haftet der Eintretende genauso wie die anderen Gesellschafter für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. § 721b BGB n.F. gleicht § 129 Abs. 1 und 2 HGB a.F. und regelt Einwendungen und Einreden des Gesellschafters. Ferner bleibt es bei der gesetzlichen Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Verbindlichkeiten der GbR für die Dauer von fünf Jahren mit Ausnahme für Schadensersatzforderungen, wenn die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung erst nach dem Ausscheiden des Betroffenen erfolgt ist (§ 728 b Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.; für die OHG: § 137 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F.).

Offen ist, ob in Ausnahmefällen von der strengen Haftung abgewichen und eine Haftungsbeschränkung für GbR-Gesellschafter, z.B. Haftung nach Kopfteilen, anteilige Haftung, Haftung nur bis zur Höhe des vereinbarten Beitrags (analog §§ 171 ff. HGB) oder

grüter

eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen mit daneben bestehender Haftung des Handelnden (analog § 54 BGB) angenommen werden kann.

Benedikt Eiken, wissenschaftlicher Mitarbeiter
Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

6. MoPeG – Teil 6 von 12 „Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der GbR“

Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der GbR sind künftig in den §§ 715, 720 BGB n.F. gebündelt. Unverändert gilt, dass die Gesellschafter der GbR nur gemeinsam zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der GbR berechtigt sind („Grundsatz der Gesamtvertretung“), jedoch kann Abweichendes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

In Anlehnung an die Handelsgesellschaften ist die Vertretungsmacht allumfassend; sachliche Beschränkungen des Grundsatzes der Gesamtvertretung im Gesellschaftsvertrag sind gegenüber Dritten im Interesse des Verkehrsschutzes unwirksam, da der Gesellschaftsvertrag für Nichtgesellschafter nicht einsehbar ist (§ 720 Abs. 3 BGB n.F.).

Das Gesellschaftsregister muss gem. § 707 a) Abs. 1 Satz 1, 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB n.F. die Angabe der Vertretungsmacht der Gesellschafter enthalten. Änderungen der Vertretungsbefugnisse sind gem. § 707 Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. anmeldepflichtig. Daraus folgt, dass die Vertretungsbefugnis als eintragungspflichtige Tatsache gem. § 707 a) Abs. 3 Satz 1 BGB n.F. i.V.m. § 15 HGB am öffentlichen Glauben des Gesellschaftsregisters teilnimmt.

Der (mildere) Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt (§ 708 BGB a.F.), d.h. die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, wird abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass dann die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gem. § 276 Abs. 2 BGB als Haftungsmaßstab heranzuziehen ist.

Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

7. MoPeG – Teil 7 von 12 „Gesellschaftsregister und Statuswechsel von GbR in OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft“

In unserer Reihe zum MoPeG beschäftigt sich dieser Beitrag mit dem Gesellschaftsregister und den neuen Regelungen zur Eintragung von sog. Statuswechseln infolge einer Umwandlung einer registrierten GbR in eine OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft und umgekehrt (§ 707c BGB n.F.).

grüner

Statuswechsel werden wie beispielsweise Umwandlungsvorgänge in den entsprechenden Registern registriert. Zunächst hat die Ausgangs-GbR, die im Gesellschaftsregister eingetragen sein muss, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen, § 707 a) Abs. 2 BGB n.F. Ähnlich wie beim Handelsregister (§ 15 HGB) vermittelt das Gesellschaftsregister für Dritte einen Gutgläubenschutz, § 707 a) Abs. 3 BGB n.F. i.V.m. § 15 HGB analog. Danach kann eine eintragungspflichtige Tatsache Dritten nur entgegengehalten werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist, z.B. eine geänderte Vertretungsbefugnis.

Um Doppelseintragungen zu vermeiden, ist bei einem Statuswechsel gem. §§ 710 BGB n.F., §§ 106, 107 HGB n.F. und § 4 Abs. 4 PartGG n.F. die Identität der registerwechselnden Gesellschaft zu dokumentieren. Im Grundsatz ist daher jeder Statuswechsel bei dem Register anzumelden, in dem die den Status wechselnde Gesellschaft zunächst eingetragen ist. Im Falle eines erfolgreichen Statuswechsels ist im Ausgangsregister (bspw. Gesellschaftsregister der GbR) erkennbar, in welchem Zielregister die Gesellschaft nunmehr eingetragen ist. Aus dem Zielregister kann ebenfalls abgelesen werden, in welchem Ausgangsregister die Gesellschaft zuvor eingetragen war (§ 707 c) Abs. 2 BGB n.F.).

Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

8. MoPeG – Teil 8 von 12 – „Reform bei freiberuflichen Rechtsformen“

Mit dem MoPeG wird zum 1. Januar 2024 auch eine Reform im Hinblick auf freiberufliche Rechtsformen vorgenommen. Wichtige Vorschriften sind in diesem Zusammenhang insbesondere § 107 HGB n.F. sowie die §§ 2, 4 PartGG n.F.

a) Öffnung der Personengesellschaften für die Freien Berufe

Ab dem 1. Januar 2024 werden die Personenhandelsgesellschaften der OHG und KG für die freien Berufe geöffnet (§ 107 Abs. 1 HGB n.F.)

Allerdings ist zu beachten, dass § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. einen sog. berufsrechtlichen Vorbehalt vorsieht. Dies bedeutet, dass die Errichtung einer OHG oder KG zur Ausübung freier Berufe unter dem Vorbehalt der Erlaubnis durch das jeweils anwendbare Berufsrecht steht. Die Neuregelung geht über die bisher im PartGG vorgesehene Vorgabe der Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung hinaus und kann weitere berufsrechtliche Vorgaben umfassen. Die Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen bleibt so den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen vorbehalten.

grüter

b) Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft

Bedeutsam ist die Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft, welche durch eine Änderung des § 2 Abs. 1 PartGG eintritt. Nach der bisherigen Fassung der Vorschrift muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft (1) den Namen mindestens eines Partners, (2) den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie (3) die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten.

Ab dem 1. Januar 2024 muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft nur noch den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ (2) enthalten. Dahinter steht die Erwägung, dass ein solcher Zusatz dem Rechtsverkehr die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse vor Augen führt. Die bisherigen Pflichten zur Namensnennung jedenfalls eines Partners (1) sowie zur Bezeichnung aller vertretenen Berufe (3) entfallen dagegen. Eine Konsequenz der Neuregelung könnte folglich sein, dass ab dem 1. Januar 2024 vermehrt Sach- und Fantasiebezeichnungen gewählt werden.

c) Ausblick

Wir werden an dieser Stelle im September 2023 die Öffnung der Rechtsform GmbH & Co. KG für Freiberufler näher beleuchten. Natürlich stehen darüber hinaus unsere Anwältinnen/Anwälte mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht für weitere Fragen, auch zu der anstehenden Reform bei den freiberuflichen Rechtsformen, zur Verfügung.

Rechtsreferendar Holger Höner

9. MoPeG – Teil 9 von 12 – „Öffnung der Rechtsform GmbH & Co. KG für Freiberufler“

Wie an dieser Stelle im Vormonat schon beleuchtet wurde, geht mit den Änderungen durch das MoPeG auch eine Reform im Hinblick auf die Möglichkeiten der Rechtsformwahl für Freiberufler einher.

Neben der durch die Änderung des § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. geschaffenen Möglichkeit, eine freiberufliche OHG zu gründen, öffnet die Verweisung des § 161 Abs. 2 HGB (alte wie neue Fassung) auf diese Norm ebenfalls die Rechtsform der KG – und damit auch der GmbH & Co. KG – für die freien Berufe.

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich ebenfalls um eine Personengesellschaft, bei der die beschränkt haftenden Kommanditisten natürliche Personen sind, während die Rolle des persönlich und voll haftenden Komplementärs durch eine GmbH übernommen wird und dadurch die Haftung auch bei einer Personengesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH begrenzt werden kann. Gleichzeitig können die Vorteile der

grǖter

Rechtsform KG bei der Kapitalgewinnung, Versteuerung und Entnahmen genutzt werden.

Gegenüber der bisher oftmals von Freiberuflern genutzten Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, bietet die GmbH & Co. KG den Vorteil, die Haftung der Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu begrenzen. Bei der PartGmbH hingegen wird die Haftung lediglich im Hinblick auf berufliche Fehler begrenzt, für weitere Verbindlichkeiten (z.B. Bürokosten, Löhne oder Steuern) haften die Partnerinnen und Partner einer PartGmbH gesamtschuldnerisch unbegrenzt.

Allerdings ist die Errichtung einer GmbH & Co. KG für freie Berufe, wie auch die Gründung einer OHG oder KG, abhängig von der Erfüllung berufsrechtlicher Anforderungen, die die spezifischen Schutzbelange im Zusammenhang mit diesem Beruf verfolgen (§ 107 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.). Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind diese u.a. in §§ 59b ff. BRAO geregelt und beinhalten u.a. den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung.

Referendarin Leonie Strüßmann
Dr. Sandra Fischer

10. MoPeG – Teil 10 von 12 – „Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften modernisiert“

Das am 01.01.2024 in Kraft tretende MoPeG modernisiert das Beschlussmängelrecht für OHG und KG.

Bisher existierte für die OHG und KG keine gesetzliche Regelung zu fehlerhaften Gesellschaftsbeschlüssen. Verstöße von Beschlüssen gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag führten zu dessen Nichtigkeit, die prozessual mit einer Feststellungsklage geltend zu machen war.

Systematik des modernisierten Beschlussmängelrechts

Das MoPeG führt das Beschlussmängelrecht in §§ 110 ff. HGB n.F. ein. Es orientiert sich im Wesentlichen am Aktienrecht (§§ 241ff. AktG). Das Wichtigste in Kürze:

- Nichtigkeit vs. Anfechtbarkeit: Gesellschaftsbeschlüsse sind von Anfang an nichtig, wenn Rechtsvorschriften verletzt werden, auf deren Einhaltung die Gesellschafter wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht verzichten können. Andere formale Verstöße und Beschlüsse, die gegen den Gesellschaftsvertrag oder Gesetz verstoßen, sind anfechtbar.

grüter

- Prozessrecht: Die Nichtigkeit von Beschlüssen wird mit einer Feststellungsklage, die Unwirksamkeit mit einer Anfechtungsklage geltend gemacht, die einer Frist von drei Monaten unterliegt. Bis zur Rechtskraft des Urteils sind nichtige und anfechtbare Beschlüsse wirksam.

Unsere Anwältinnen und Anwälte mit Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht stehen Ihnen für weitere Fragen zum Thema Beschlussmängelrecht gerne zur Verfügung.

Rechtsreferendar Holger Höner
Dr. Sandra Fischer

11. MoPeG – Teil 11 von 12 – „Änderungen bei der KG“

Wir widmen uns weiter unserer Themenreihe zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), mit dem neben den bereits skizzierten Änderungen auch einige Neuerungen bei der Kommanditgesellschaft (KG) einhergehen, die im Folgenden näher beleuchtet werden.

Eintragung ins Handelsregister § 107 Abs. 2 HGB n.F.

Über die Verweisung des § 161 Abs. 2 HGB n.F. sind die Regelungen des § 107 Abs. 1. und 2 HGB n.F. auch für die KG anwendbar. Die neue Regelung stellt klar, dass für kleingewerbliche, vermögensverwaltende und nun auch freiberufliche Gesellschaften, also solche, die kein Handelsgewerbe betreiben, die Eintragung in das Handelsregister als KG offensteht. Die Eintragung in das Handelsregister hat dabei konstitutiven Charakter, sodass den Gesellschaften erst durch die Eintragung die Rechtsform der KG verliehen wird. § 107 Absatz 2 Satz 2 HGB n.F. bestimmt ferner, dass eine kleingewerbliche, vermögensverwaltende und auch freiberufliche KG zwar wieder aus dem Handelsregister ausgetragen werden kann, um damit die Kaufmannseigenschaft abzulegen. Dazu reicht es jedoch nicht mehr aus – wie bisher – einen Antrag auf Löschung zu stellen. Vielmehr ist erforderlich, dass die Gesellschaft einen Statuswechsel zu einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts vornimmt (vgl. hierzu MoPeG – Teil 3 von 12 – „Das Gesellschaftsregister“).

Wegfall des überschießenden Haftungsprivilegs für Kommanditisten nach § 172 Abs. 5 HGB a.F.

Der noch geltende § 172 Abs. 5 HGB a.F. begründet ein Haftungsprivileg für die Kommanditisten. Danach wird dem Kommanditisten die Möglichkeit eröffnet, sich gegen das Zahlungsverlangen eines Gläubigers der KG mit dem Einwand zu wehren, er sei gutgläubig hinsichtlich der Auszahlung von Scheingewinnen gewesen. Diese Regelung wird nunmehr ersatzlos gestrichen, da sie nach der Gesetzesbegründung zum MoPeG zu

grüter

einer überschießenden Haftungsprivilegierung des Kommanditisten führt. De facto kommt es damit zu einer Haftungsverschärfung des § 172 Abs. 4 HGB, da es künftig nicht mehr darauf ankommt, ob der Kommanditist im Hinblick auf die Auszahlung der Scheingewinne gut- oder bösgläubig war.

Liquidation der KG § 178 HGB n.F.

Bisher waren nach § 161 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 146 Abs. 1 S. 1 HGB neben den persönlich haftenden Gesellschaftern grundsätzlich auch die Kommanditisten zu Liquidatoren berufen. Dies führte in der Praxis insbesondere zu Problemen bei den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co. KG, wenn zwischen den Kommanditisten der KG und den Gesellschaftern der GmbH Personenidentität bestand.

Um diese Problematik zu vermeiden, wurde mit dem neuen § 178 HGB n.F. eine Regelung geschaffen, die bestimmt, dass bei der Liquidation einer Kommanditgesellschaft abweichend von § 144 Absatz 1 HGB n.F. allein die Komplementäre als geborene Liquidatoren berufen sind.

§ 178 HGB n.F. stellt zudem klar, dass sich der Ausschluss der Kommanditisten von der Geschäftsführung (§ 164 HGB – dispositiv) und der organschaftlichen Vertretung (§ 170 Abs. 1 HGB n.F. – zwingend) grundsätzlich auch auf die Liquidationsphase erstreckt.

Informationsrecht der Kommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB n.F.

Durch § 166 Abs. 1 S.1 HGB n.F. wird dem Kommanditisten zukünftig das individuelle Recht gewährt, die Aushändigung einer Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird dem Kommanditisten gemäß § 166 Abs. 1 Satz 2 HGB n.F. ein Recht auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft eingeräumt, soweit dies zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist.

Referendarin Leonie Strüßmann
Dr. Thanh-Thuy Du-Quoc

12. MoPeG – Teil 12 von 12 – „§ 54 BGB - Änderungen im Vereinsrecht“

Zum Abschluss unserer Themenreihe zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) widmen wir uns in diesem Beitrag den wesentlichen Änderungen im Vereinsrecht.

grüter

Das MoPeG führt hinsichtlich des nicht rechtsfähigen Vereins durch die Änderung des § 54 BGB zu einer Anpassung des Gesetzeswortlauts an die gelebte Rechtspraxis und Rechtsprechung.

Ein Verein kann derzeit als Idealverein durch Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB) oder als wirtschaftlicher Verein durch staatliche Anerkennung (§ 22 BGB) Rechtsfähigkeit erlangen. Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass Vereine, die weder in das Vereinsregister eingetragen sind noch Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erlangt haben, als „nicht rechtsfähige Vereine“ (§ 54 S. 1 BGB a.F.) zwar nicht als juristische Personen zu qualifizieren sind, aber gleichwohl Rechtsfähigkeit besitzen. Da die Terminologie des „nicht rechtsfähigen Vereins“ insoweit irreführend ist, wird die Formulierung in § 54 BGB n.F. nunmehr durch die Begrifflichkeit „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt. Damit wird ausdrücklich klargestellt, dass auch ein nicht eingetragener Verein Träger von Rechten und Pflichten und somit rechtsfähig sein kann.

Nach § 54 Abs. 1 S. 1 BGB n.F. finden künftig auf einen nichtwirtschaftlichen Verein, der nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt hat, die §§ 24 bis 53 BGB, also die Vorschriften des Vereinsrechts, Anwendung. Darüber hinaus verweist § 54 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. wirtschaftliche Vereine, die nicht durch staatliche Verleihung nach § 22 BGB Rechtspersönlichkeit erlangt haben, künftig auf die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft, also auf das Personengesellschaftsrecht. Beides entspricht der bisherigen Rechtslage und wird daher nunmehr in § 54 Abs. 1 BGB n.F. ausdrücklich geregelt.

Die persönliche Haftung der Handelnden bei Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit bleibt unberührt und ist statt in § 54 S. 2 BGB a.F. nunmehr in § 54 Abs. 2 BGB n.F. geregelt. Die Handelndenhaftung gilt für alle nicht eingetragenen und nicht konzessionierten wirtschaftlichen Vereine und dient dem Gläubigerschutz. Geschützt werden die Vertragspartner, die die Existenz des Vereins und die Vertretungsbefugnis der handelnden Personen mangels Eintragung in das Vereinsregister nicht erkennen können und denen daher neben dem Vereinsvermögen eine weitere Haftungsmasse zur Verfügung gestellt werden soll. Außerdem soll durch die Handelndenhaftung Druck im Hinblick auf die Eintragung von Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit ausgeübt werden.

Referendarin Sabine Jülich
Dr. Sandra Fischer